



- Satzung -

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 11. Dezember 1995; § 7 (2) und § 9 (4) Satz 1 geändert am 19. November 2001

§ 1

Name, Sitz und Status des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Ortsverband Darmstadt der Angehörigen psychisch Kranker e.V.", im folgenden kurz "Angehörigenverein" genannt.
- (2) Der Sitz des Angehörigenvereins ist Darmstadt. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz der oder des Vorsitzenden; dieser Wohnsitz soll in Darmstadt oder im Einzugsgebiet Darmstadts liegen.
- (3) Der Angehörigenverein wurde am 30. Januar 1996 unter der Nummer 2593 beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Angehörigenvereins

- (1) Der Angehörigenverein als Zusammenschluss von Angehörigen psychisch Kranker aus Darmstadt und Umgebung bezweckt, die Selbsthilfe der Familien psychisch Kranker zu stärken und durch gemeinsame solidarische Anstrengungen die Lebensbedingungen der psychisch Erkrankten und ihrer Familienangehörigen zu stärken.
- (2) Der Angehörigenverein hat folgende Aufgaben:
 - a) Er bemüht sich um Gleichstellung psychisch Erkrankter mit anderen (somatisch) Erkrankten und Behinderten sowie um einen Abbau noch bestehender Vorurteile und Diskriminierungen.
 - b) Er macht in der Öffentlichkeit auf die Situation psychisch Kranker und ihrer Angehörigen aufmerksam und wirbt um Verständnis für sie.
 - c) Er fördert die Ausrichtung von bzw. Teilnahme an regionalen oder überregionalen Veranstaltungen, in denen die Belange psychisch Erkrankter zur Sprache kommen.
 - d) Er bemüht sich um eine verbesserte medizinische und psychologische Versorgung psychisch Erkrankter, insbesondere durch einen in Krisensituationen jederzeit erreichbaren Notdienst.
 - e) Er strebt eine verbesserte Wohnsituation für psychisch Erkrankte, z.B. in Einrichtungen des betreuten Wohnens an.
 - f) Er erstrebt und unterstützt, soweit möglich, eine Integration der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Angehörigenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Angehörigenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- (3) Mittel des Angehörigenvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Angehörigenvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Angehörigenvereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Förderndes Mitglied ohne Zugehörigkeit zu einer Angehörigengruppe kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Angehörigenverein bei seiner Arbeit unterstützen will.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Angehörigenverein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im "Ortsverband Darmstadt der Angehörigen psychisch Kranker e.V." schließt in der Regel die Mitgliedschaft im "Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V." und im "Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V." in Bonn mit ein.
- (5) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Liquidation oder Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds.
- (6) Ein Austritt ist ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 5 Finanzierung und Geschäftsjahr des Angehörigenvereins

- (1) Die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Angehörigenvereins gemäß § 2 Abs. 2 a bis f werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Stundung oder Senkung des Beitrags beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Angehörigenvereins

Organe des Angehörigenvereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen
- (2) Der Vorstand kann auf bis zu 6 Mitglieder erweitert werden, um die in Absatz (1) genannten Personen hinsichtlich verschiedener Funktionen zu entlasten, z.B. bei Kassenführung, Schriftführung, Gremienarbeit etc.
- (3) Die in Absatz (1) genannten 3 Personen vertreten den Angehörigenverein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jede Person ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt: Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden sind zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn die bzw. der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren als Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode bei nächster Gelegenheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann (höchstens 3) weitere fachkompetente Personen mit beratender Funktion oder auf Dauer in den Vorstand berufen, z.B. eine Ärztin / einen Arzt, eine Juristin / einen Juristen, eine/n Wirtschaftssachverständige / n etc.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Mit Beraterinnen oder Beratern gemäß Absatz (5) kann eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar vereinbart werden.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern in den Angehörigenverein und ggf. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Angehörigenvereins,
 - d) Vertretung des Angehörigenvereins in der Öffentlichkeit.
- (2) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf mit Angabe einer Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 2 Wochen von der / dem Vorsitzenden einberufen und von der / dem Vorsitzenden geleitet.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

§ 9

Mitgliederversammlung, Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom der / dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand dies für nötig hält, oder
 - b) wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist- liegt keine Beschlussfähigkeit vor, kann eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Versammlung können Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gefasst werden. Darauf ist in der Einladung zu der neuen Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Angehörigenvereins, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) Festlegung von Aufgaben des Angehörigenvereins,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Buchführungs- und Kassenprüfern,
 - e) Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - f) Entgegennahme des Buchführungs- und Kassenberichts,

- g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) gegebenenfalls Satzungsänderungen,
 - i) gegebenenfalls die Auflösung des Angehörigenvereins.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Angehörigenvereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 11 Buchprüfung

- (1) Nach jedem Geschäftsjahr hat eine Buchführungs- und Kassenprüfung durch zwei sachkundige Personen erfolgen.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihren Bericht erstatten sie der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Angehörigenvereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Aufgaben fällt sein Vermögen an den Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker e.V. Der Landesverband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, nach Möglichkeit für ein geeignetes gemeinnütziges Vorhaben im Raum Darmstadt.

§ 13 Geltung der Satzung

Die Satzung wurde am 11. Dezember 1995 in der Gründungsversammlung des Angehörigenvereins in Darmstadt beschlossen.

Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus redaktionellen oder formalen Gründen gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden, wenn damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.